

Klage der Ritec International Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005

(Rechtssache T-40/05)

(2005/C 93/63)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Ritec International Limited mit Sitz in Enfield (Vereinigtes Königreich) hat am 28. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte P. H. L. M. Kuypers und M. J. Osse, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass sie für ihre besondere Verwendung von H-FCKW-141b in dem Produkt „ClearShield“ keine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 benötigt;
- hilfsweise für den Fall, dass das Gericht feststellen sollte, dass sie für ihre besondere Verwendung von H-FCKW-141b in dem Produkt „ClearShield“ eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 benötigt, die Kommission zu verurteilen, so schnell wie möglich eine neue Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichts zu treffen;
- festzustellen, dass sie ausreichend nachgewiesen hat, dass es für ihre besondere Verwendung von H-FCKW-141b in dem Produkt „ClearShield“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbaren Alternativtechnologien gibt und diese auch nicht verwendet werden können;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000⁽¹⁾ gestattet es der Kommission, auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats befristete Ausnahmen zu genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, dass es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbaren Alternativtechnologien gibt oder diese nicht verwendet werden können. Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs stellte einen solchen Antrag, um der Klägerin eine Ausnahmegenehmigung für ihre besondere Verwendung von H-FCKW 141b in ihrem Produkt „ClearShield“, einem Produkt zum Schutz von Glas, zu verschaffen. Am 23. November 2004 lehnte die Kommission diesen Antrag ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Kommission die Art und Weise, in der sie H-FCKW-141b verwende, falsch verstanden habe, und bestreitet ferner die Behauptungen der Kommission, dass Produkte, die dem nicht leicht entflammaren „Clear-

Shield“ ähnlich seien, vermarktet würden, dass sie plane, im Jahr 2005, das leicht entflammare „ClearShield“ oder eine Spritzkabine auf den Markt zu bringen, dass leicht entflammbare Produkte zum Schutz von Glas für den Anwender sicher gemacht werden könnten, wenn sie in einer Spritzkabine verwendet würden, und dass sie genügend Zeit gehabt habe, die Verwendung von H-FCKW-141b durch Alternativen zu ersetzen. Außerdem habe die angefochtene Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die Klägerin eine Alternative für die Verwendung von H-FCKW-141b gefunden habe. Gleichzeitig bestreitet die Klägerin die Feststellungen der Kommission, dass mehrere Alternativen ohne teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verfügbar seien, aber wegen Bedenken im Hinblick auf Feuergefährlichkeit nicht eingesetzt würden oder dass diese von anderen Unternehmen innerhalb des EU-Markts verwendet würden. Die Klägerin trägt vor, dass sie lediglich eine einzige Alternative gefunden habe, die jedoch im Handel nicht verfügbar sei.

Die Klägerin bestreitet ferner die Feststellungen der Kommission, dass die Verwendung von H-FCKW-141b bereits nach der Verordnung Nr. 3093/1994⁽²⁾ untersagt gewesen sei und dass für die fortdauernde Verwendung dieses Stoffes durch die Klägerin eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 erforderlich sei. Nach Ansicht der Klägerin wird ihre besondere Verwendung von H-FCKW-141b nicht von der Verordnung Nr. 2037/2000 erfasst oder wird zumindest erst nach 2015 verboten sein.

Schließlich verstoße die Entscheidung der Kommission gegen Artikel 253 EG, da sie nicht mit den Gründen versehen sei, auf die sie sich stütze.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. L 244, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. L 333, S. 1.

Klage der Dimon Incorporated gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005

(Rechtssache T-41/05)

(2005/C 93/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Dimon Incorporated mit Sitz in Danville, Virginia (USA), hat am 28. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte L. Bergkamp, H. Cogels und J. Dhont.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1, 3 und 5 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Dimon Inc. betreffen;
- hilfsweise, die Höhe der der Agroexpansión, S. A. und der Dimon Inc. gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.238/B.2 – Rohtabak Spanien). Sie trägt vor, sie sei nicht der richtige Adressat der Entscheidung.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin eine Verletzung von Artikel 81 Absatz 1 EG, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend. Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler begangen, als sie festgestellt habe, dass die Klägerin während des Zeitraums der Zuwiderhandlung einen bestimmenden Einfluss auf Agroexpansión ausgeübt habe, sie habe die Entscheidung daher unzulässigerweise an die Klägerin gerichtet und sie habe den Höchstbetrag für die Geldbuße, die Agroexpansión auferlegt werden könne, überschritten, da sie zur Berechnung der Obergrenze der Geldbuße den Konzernumsatz von Dimon zugrunde gelegt habe.

Die Klägerin rügt außerdem eine Verletzung des Verhältnismäßigkeits- und Haftungsgrundsatzes insoweit, als sie für eine einzige, komplexe Kartellvereinbarung haftbar gemacht werde, die von Agroexpansión über einen langen Zeitraum durchgeführt worden sei und von der sie keine Kenntnis gehabt habe.

Die Klägerin beruft sich ferner auf eine Verletzung des Verhältnismäßigkeits- und Haftungsgrundsatzes sowie des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003. Sie hätte nicht für Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden dürfen, die sich ereignet hätten, bevor Agroexpansión Teil des Dimon-Konzerns geworden sei.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bezüglich der Anwendung mildernder Umstände gemäß Nummer 3 der Leitlinien der Kommission von 1998⁽²⁾ geltend, da die Zuwiderhandlung frühzeitig

beendet worden sei, sobald die Kommission mit der Nachprüfung begonnen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Klage der Rhiannon Williams gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Januar 2005

(Rechtssache T-42/05)

(2005/C 93/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Rhiannon Williams, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 31. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind S. Crosby und C. Bryant, Solicitors.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. November 2004 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu Dokumenten verweigert wurde, die in der angefochtenen Entscheidung zwar nicht benannt werden, deren Existenz aber unterstellt werden muss;
- die Entscheidung der Kommission vom 19. November 2004 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu allen oder einzelnen der in der angefochtenen Entscheidung benannten Dokumente 9, 16, 17, 27, 29, 32, 33, 34 und 46 verweigert wurde;
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Doktorandin, führt ein Forschungsprojekt über die Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht und die Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit durch. Dafür hat sie Zugang zu Dokumenten beantragt, um den Hintergrund der neueren Vorschriften über genetisch veränderte Organismen (GVO) zu untersuchen. Auf ihren Antrag ist ihr nur zu einem Teil der Dokumente Zugang gewährt worden.